

BGer 1B_250/2021 vom 5. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_250_2021

FR: TF 1B_250/2021 du 5 octobre 2021

IT: TF 1B_250/2021 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Entsiegelung von Unterlagen, die in einem Strafverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Es handelt sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Strafsache (vgl. Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 lit. a und Art. 380 StPO).

E. 2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Als solcher ist er nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat die beschwerdeführende Person die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 138 III 46 E. 1.2 S. 47).

Wird im Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann (BGE 143 IV 462 E. 1). Berufet sich die betroffene Person dagegen auf andere Gründe, aus denen eine Entsiegelung unzulässig sein soll, wie etwa Beschlagnahmehindernisse oder Nichtverwertbarkeitsgründe, droht ihr in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, weil sie die Unverwertbarkeit dieser Beweismittel vor dem Sachgericht geltend machen kann (Urteil 1B_394/2020 vom 22. September 2020 E. 1.2.3 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die bei der Hausdurchsuchung in U._____ sichergestellten Unterlagen hätten nicht beschlagnahmt werden dürfen, weil er zum Haus in U._____ keinerlei Bezug gehabt habe. Eigentümerin der Liegenschaft sei seine Ehefrau gewesen, welche am 3. Dezember 2020 verstorben sei und von der er zuvor getrennt gelebt habe. Ausserdem bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen eines für die Beschlagnahme bzw. die Entsiegelung notwendigen hinreichenden Tatverdachts (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO).

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, der Entsiegelung stünden geschützte Geheimhaltungsrechte entgegen. Inwiefern ihm durch den angefochtenen

Zwischenentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen sollte, legt er nicht dar. Dies ist auch nicht offensichtlich. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Verbeiständung im Verfahren vor Bundesgericht ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Indessen kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.